

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: K 22/22

Kaufbeuren, 25.09.2023



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 14.11.2023	09:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Kaufbeuren, Ganghofer- str. 9 u. 11, 87600 Kaufbeuren

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren von Dösingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Dösingen	142	Gebäude- und Freifläche	Westendorfer Straße 11	0,1037	995
Dösingen	142/1	Verkehrsfläche	Nähe Schmiedgasse	0,0006	995
Dösingen	142/2	Verkehrsfläche	Nähe Schmiedgasse	0,0014	995
Dösingen	142/3	Verkehrsfläche	Schmiedgasse	0,0009	995
Dösingen	142/4	Verkehrsfläche	Schmiedgasse	0,0000	995

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

umgebautes, ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen mit Wohntrakt (wesentlich nicht unterkellert, Erdgeschoss, Obergeschoss, ausgebauter Dachspitz), Wirtschaftstrakt (zweigeschossig) und Carport;

ursprüngliches Baujahr vermutlich Anfang 20. Jahrhundert; geringfügige Umbauten und Erweiterungen ca. 1948, 1956 und 1964; durchgreifende Umbauten und Modernisierungen ca. 2008-2016;

Verkehrswert: 510.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 5.000,00 € (Einbauküche)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.